



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.5069
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Seedorf, Revitalisierung, Seebach, Teil 1; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundlage des Projektes	3
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4.	Auswirkungen auf Finanzen	7
4.1	Übersicht Kosten zu Lasten Kanton	7
4.2	Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds	7
4.3	Auswirkungen des zusätzlichen Beitrags auf den Renaturierungsfonds	8
4.4	Kreditart / Finanzplan	8
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
5.1	Allgemein	8
5.2	Gemeinde Seedorf	8
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
6.1	Landwirtschaft und Kulturland	8
6.2	Umwelt	9
6.3	Gesellschaft	9
7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	10
8.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Mit dem Wasserbauplan «Revitalisierung Seebach Teil 1» soll der untere Abschnitt des Seebachs in der Gemeinde Seedorf ökologisch aufgewertet und dabei eine Trennung der landwirtschaftlichen Entwässerung und des Gerinneausbaus vorgenommen werden. Anstelle des alten, in die Jahre gekommenen hart verbauten Gewässers soll der Seebach neu naturnäher gestaltet werden.

Die Revitalisierung des Seebachs erfolgt unter starkem Einbezug der landwirtschaftlichen Anliegen. Durch die vorgesehenen Massnahmen sollen Dammbauten des Bibers und die dadurch entstehenden Rückstauungen im Gewässer sich künftig nicht mehr negativ auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirken.

Für die Beiträge des Kantons an den Wasserbau und die Renaturierung wird ein Kredit von CHF 1 829 000 (Nettobetrag zu Lasten Kanton) beantragt. Der Beitrag aus dem Renaturierungsfonds enthält einen Zusatz für ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen.

Bedingt durch das Projekt werden Arbeiten an der Kantonsstrasse notwendig. Die entsprechenden Ausgaben werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2025-2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 und 4
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Seebach entspringt dem Lobsigensee auf dem Gemeindegebiet von Seedorf und mündet im Bereich Leen in der Gemeinde Lyss in den Lyssbach. Die Fläche des Einzugsgebiets bis zur Einmündung in den Lyssbach beträgt 8 km², resp. 6.8 km² bis Projektende (Industrie Gislere).

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts verlief der Seebach im Talweg in seinem natürlichen Gewässerbett und entwässerte die angrenzenden, teilweise sumpfigen Flächen. Noch vor dem Jahrhundertwechsel wurde der Auslauf des Lobsigensees sowie der Seebach bis zur Kantonsstrasse Aarberg – Seedorf abgesenkt und der Bachlauf begradigt. Dadurch konnte die Ebene um den Lobsigensee entwässert und in der Folge besser landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde zudem der Unterlauf des Seebaches im Bereich Wiler bis Gisleren abgesenkt, begradigt und das Gerinne mit Leitbauwerken aus Beton und Rundhölzer ausgebaut.

Die Verbauungen haben ihre Lebensdauer längst überschritten. Lokal sind die Leitbauwerke unterspült und der Bach frisst sich unkontrolliert in die Bachböschungen hinein. Seit mehreren Jahren werden der Seebach und der Lobsigensee zudem von Bibern besiedelt. Biberdämme führen dabei zu Rückstauungen im Gewässer und verhindern dadurch die Funktionalität der Drainagenetze. Der Lobsigensee ist wegen der Biberdämme in den letzten Jahren so weit angestiegen, dass rund um den See etliche Aren Kulturland aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gestrichen werden mussten, was untenstehende Abbildungen verdeutlichen.



Lobsigensee ca. 2010



Lobsigensee ca. 2023

Weiter führen die Gräbtätigkeiten der Biber dazu, dass die Böschung an verschiedenen Stellen einstürzt und die angrenzenden Flurwege und das Kulturland gefährdet. Punktuelle Wiederherstellungen sind in im aktuell notwendigen Ausmass nicht mehr zielführend.

3.2 Grundlage des Projektes

3.2.1 Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035, Massnahmenblatt Nr. 357 «Seebach»

Mit der im Jahr 2014 geänderten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wurden die Kantone verpflichtet, periodisch umfassende strategische Revitalisierungsplanungen an ihren Fliessgewässersystemen durchzuführen. Die Erarbeitung der Planung erfolgte unter Einbezug verschiedener Ämter und Fachstellen (Fischerei, Wasserkraftnutzung, Wasserbau und dem Amt für Naturförderung).

Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung, Massnahmenblatt Nr. 357 «Seebach» besteht am Seebach ein Revitalisierungspotential mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft. Als mögliche Massnahmen werden neben der Gerinneaufweitung auch Strukturen in der Sohle und im Uferbereich aufgelistet. Zudem soll das Gewässer besser mit seinem Umland vernetzt werden und die Längsvernetzung im Gewässer durch das Aufheben von Abstürzen und das Entfernen Durchgängigkeitsstörungen sichergestellt werden.

3.2.2 Wasserbauplan Revitalisierung Seebach Teil 1, Abschnitte 2-5

Der zuständige Wasserbauverband Lyssbach initiierte 2017 die Wiederaufnahme der Planung für die Sanierung des Seebaches, nachdem erste Studien bereits im Jahr 2008 erfolgt waren. Da sich der Hochwasserschutz durch den Lyssbachstollen bereits deutlich verbessert hat, richtet sich der Fokus des Projektes nun auf den Schutz des angrenzenden Kulturlandes und die Revitalisierung des Seebaches als Ganzes. Anstelle der Wiederherstellung der alten Verbauungen soll das Gewässer, gestützt auf die strategische Revitalisierungsplanung, naturnäher gestaltet werden.

Die alten Verbauungen werden zurückgebaut und bestehende Flurwege aus dem Gewässerraum verlegt, sodass sie nicht mehr durch Biberbauten untergraben werden können.

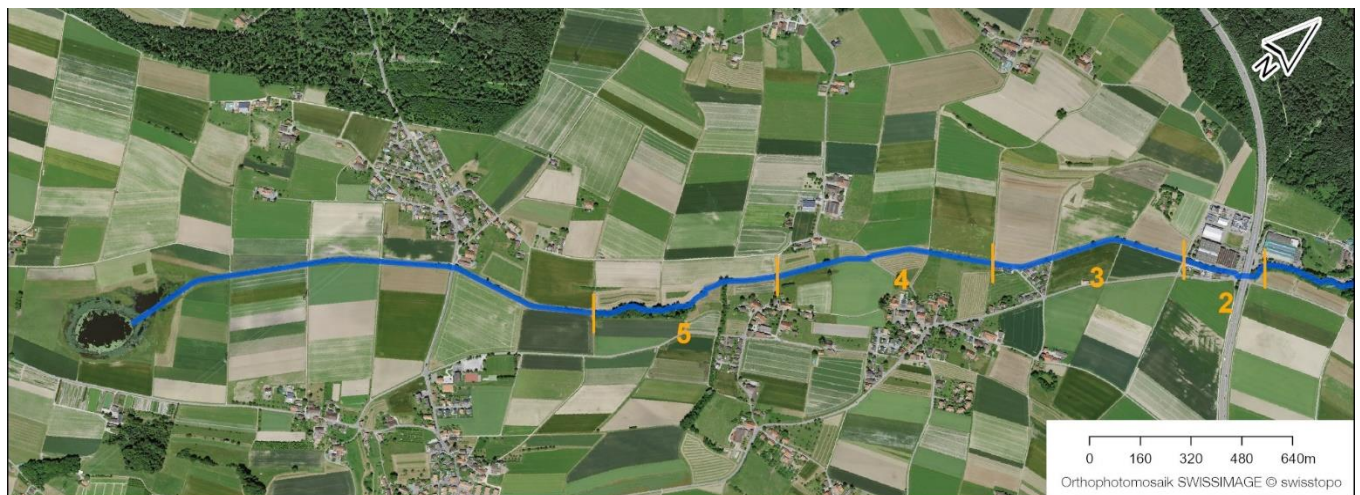
3.2.3 Abgrenzung der Massnahmen

Das vorliegende Revitalisierungsprojekt «Seebach, Teil 1» umfasst die Abschnitte 2 bis 5 des Sanierungsgesamtvorhabens Seebach (siehe Beilage Situationsplan) zwischen Wiler bei Seedorf und Gisleren.

In den Abschnitten 6-8 sind erst zu einem späteren Zeitpunkt Massnahmen vorgesehen. Es ist noch nicht absehbar, wann diese eigenständigen Projekte geplant und realisiert werden. Die Ausgaben unterliegen somit keiner Zusammenrechnung gemäss Art. 26 FHG.

Für den Abschnitt 1 sind gemäss Studie in den kommenden Jahren keine grösseren Wasserbauarbeiten vorgesehen.

Nachfolgend werden die pro Abschnitt vorgesehenen Massnahmen aufgeführt.



Sanierungsperimeter

3.2.3.1 Massnahmen Abschnitt 2

Gerinneausbau

Im Abschnitt 2 ist der Abflussquerschnitt des Gerinnes genügend. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse kann kein ökologischer Ausbau am Gerinne vorgenommen werden. Bestehende Dach-, Platz- und Strassenentwässerungen werden beidseits gefasst und gesammelt in den Seebach eingeleitet.

Durchlass Kantonsstrasse

Der bestehende Durchlass unter der Kantonsstrasse weist eine ungenügende Abflusskapazität auf. Die rechtwinklige Anströmung ist hydraulisch ungünstig und führt dadurch zu einem Rückstau. Der neu geplante Durchlass wird hydrodynamisch optimiert.

3.2.3.2 Massnahmen Abschnitt 3

Gerinneausbau

Das Gerinne wird zur Vergrösserung des Abflussquerschnitts punktuell ausgeweitet und verlegt. Die Böschungen werden zum Schutz des Flurwegs vor den Grabaktivitäten des Bibers abgeflacht.

Kreuzungsbauwerke

Die beiden Kreuzungsbauwerke Gislerestrasse und Flurweg Stücki sind sanierungsbedürftig und werden durch neue Sytec Maulprofil-Durchlässe ersetzt. Der bestehende Durchlass Neuwiler wird ersatzlos gestrichen und auch der Übergang im Quartier Neuwiler wird abgebrochen und nur noch durch einen Fussgängersteg ersetzt.

Flurwege

Über die gesamte Länge des Abschnitts 3 wird linksufrig der bestehende Flurweg verlegt oder neu erstellt. Dieser stellt nach dem teilweisen Rückbau der Kreuzungsbauwerke eine optimale Längsvernetzung für die Landwirtschaft sicher. Der Flurweg wird in diesem Bereich mittels biberlenkender Massnahmen geschützt. So soll die linksseitige Böschungsabflachung den Biber vor Grabaktivitäten abhalten.

Gerinneverlegung

Im Bereich der Siedlung Neuwiler wird der Bach in linker Richtung verlegt. Dies ermöglicht eine einseitige Führung der Infrastrukturanlagen, weshalb diese auch besser geschützt werden können. Die Bachquerungen der ARA-Hauptleitung, wie auch der ARA-Zuleitungen können eliminiert und der Zugang zu den Leitungen verbessert werden.

3.2.3.3 Massnahmen Abschnitt 4

Gerinneausbau

Das Gerinne wird zur Vergrösserung des Abflussquerschnitts punktuell ausgeweitet. Die Rundholzverbauungen wie auch die Betonhalbschalen werden entfernt und Kreuzungsbauwerke entfernt und wo nötig ersetzt.

Kreuzungsbauwerke

Das Kreuzungsbauwerk Spinsstrasse befindet sich in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Es wird durch einen Wellstahldurchlass ersetzt und für eine Nutzlast von 40 t ausgebaut.

Feuchtstandort

Im Bereich der Parzelle Nr. 143 soll ein Feuchtstandort geschaffen werden, der periodisch überschwemmt wird und teilweise trockenfällt. Dazu wird eine Austrittsstelle ausgehoben und das Terrain grossflächig abgesenkt. Kleine Senken bieten Amphibien Lebensraum und Rückzugsort.

Flurweg

Um Konflikte mit dem Biber zu vermeiden, wird im Abschnitt 4 entlang des Seebachs ein Abstand des Flurwegs zum Bach von mindestens 10 m gewählt.

3.2.3.4 Massnahmen Abschnitt 5

Gerinneausbau

Im Abschnitt 5 befindet sich der Seebach teilweise bereits in wenig beeinträchtigtem Zustand, weshalb nur geringe bauliche Massnahmen notwendig sind. Die vorhandenen Betonhalbschalen und Rundholzverbauungen werden entfernt. Das Kreuzungsbauwerk wird durch eine Furt ersetzt und der Flurweg aus dem Gewässerraum entfernt. Im Bereich des Hangrutsches wird das Gerinne vom Hangfuss weg verlegt.

Flurweg

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung wird der Flurweg im Abschnitt 5 erhalten. Da die Biberaktivitäten in diesem Abschnitt hoch sind und sich der Weg sehr nahe am Bach befindet, wird der Flurweg aus dem Gewässerraum verschoben.

Kreuzungsbauwerk Brunnmattstrasse

Das Kreuzungsbauwerk Brunnmattstrasse befindet sich in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Es wird durch einen Wellstahldurchlass z.B. Sytec Maulprofil ersetzt und für eine Nutzlast von 40 t ausgebaut.

Furt Gumme und Chaltebach

Das bestehende Kreuzungsbauwerk befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Da dieser Flurweg nicht mit schweren Maschinen befahren wird und ein Übergang nur sporadisch nötig ist, wird das Kreuzungsbauwerk in Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern durch eine Furt ersetzt. Der Baustart ist auf den Herbst 2025 geplant. Das Bauende ist voraussichtlich 2027. Zuständige für das Projekt ist der Wasserbauverband Lyssbach.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Massnahmen werden die bestehenden Gerinneverbauungen weiter zerfallen und die Böschungserosion wird unkontrolliert fortschreiten. In Kombination mit der Bautätigkeit des Bibers werden die bestehenden Flurwege längs dem Seebach durch Böschungserosionen und Biberbauten punktuell immer wieder unterbrochen. Die bestehenden Drainagesysteme der Landwirtschaft werden durch den Rückstau durch Biberdämme unwirksam und die angrenzenden Kulturf lächen können nicht mehr entwässert werden.

Ohne den zusätzlichen Beitrag aus dem Renaturierungsfond an die ökologischen Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 3 RenD könnte der Wasserbauverband Lyssbach das Projekt nicht finanzieren. Das Projekt müsste verschoben werden, bis der Bund wieder über Mittel für Zuschläge an ökologische Massnahmen verfügt. Dies wird erst in der nächsten Programmperiode 2029–2032 der Fall sein.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Übersicht Kosten zu Lasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	1 550 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	1 364 000
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	445 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	CHF	3 359 000

4.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten gemäss Projekt		CHF	5 040 000
./.. nicht beitragsberechtigte Kosten, bestehend aus:		– CHF	1 940 000
– Durchlass Kantonsstrasse (Kanton)	CHF	445 000	
– Kreuzungsbauwerke (Gemeinde)	CHF	735 000	
– Werkleitungen (Abwasser Gemeinde)	CHF	35 000	
– Werkleitungen (Saubерwasser Gemeinde)	CHF	150 000	
– Werkleitungen (ARA-Verband)	CHF	575 000	
Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt		CHF	3 100 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 50 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	CHF	1 550 000	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen (LI 2.3b Grosser Nutzen für Natur+Landschaft)	CHF	620 000	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 2. Dezember 2024 (80 % der Restkosten von CHF 930 000)	CHF	744 000	
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	2 914 000	CHF 2 914 000
./.. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Revitalisierungen»		– CHF	1 085 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHav (Nettobetrag Kanton)		CHF	1 829 000
Zu bewilligender Kredit		CHF	1 829 000

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben aus dem Renaturierungsfonds umfassen neben dem Beitrag von 80 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD einen weiteren Beitrag von 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen. Dieser kann namentlich u.a. dann ausgerichtet werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der Massnahme besteht und im Fonds genügend Mittel vorhanden sind.

Das Total der Ausgaben aus dem Renaturierungsfonds beträgt CHF 1 364 000, weshalb der Kredit durch den Grossen Rat zu bewilligen ist. Die Ausgaben gestützt auf das Wasserbaugesetz (WBG) liegen grundsätzlich gemäss Art. 37a Abs. 4 WBG bis zu CHF 2 Mio. in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHav). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

4.3 Auswirkungen des zusätzlichen Beitrags auf den Renaturierungsfonds

Der Renaturierungsfonds wird mit 10 % der Abgaben für die Nutzung der Wasserkraft gespeisen. Der Mitteleinsatz ist im Grundsatz in Art. 36a Abs. 1 WNG und im Detail im Renaturierungsdekret geregelt. Der Fonds unterstützt Massnahmen für die ökologische Aufwertung von Gewässern. Die Fondseinlagen betrugen in den vergangenen Jahren rund CHF 4.4 Mio. p.a., die Entnahmen variierten bei rund CHF 3.0 Mio. p.a. In den letzten 20 Jahren hat sich der Fondsbestand auf über CHF 20 Mio. entwickelt. Um die in den kommenden Jahren unabhängig vom Bund mehr Revitalisierungs- und Kombiprojekte mitfinanzieren zu können, sollen dem Renaturierungsfonds in den Jahren 2026–2029 befristet zusätzlich rund CHF 12 Mio. entnommen werden. Der Fonds wird dadurch bis Ende 2029 auf voraussichtlich CHF 10.7 Mio. reduziert.

4.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

5.1 Allgemein

Die Restkosten des Wasserbauprojekts werden anhand des bestehenden Kostenteilers des Wasserbauverband Lyssbach auf die fünf Verbandsgemeinden (Rapperswil, Schüpfen, Grossaffoltern, Seedorf und Lyss) aufgeteilt.

5.2 Gemeinde Seedorf

Durch den Ersatz der alten Übergänge und den Neubau der Flurwege längs dem Seebach steht der Gemeinde, aber auch den Bewirtschaftern, nach der Revitalisierung wieder ein funktionierendes Wegnetz zur Verfügung. Mit dem revitalisierten Seebach bestehen die nötigen Voraussetzungen, dass das vorhandene Kulturland längs dem Gewässer auch zukünftig genutzt werden kann und eine spätere Sanierung des Drainagesystems möglich ist.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Landwirtschaft und Kulturland

Das Revitalisierungsprojekt steht im Einklang mit landwirtschaftlichen Interessen, da einer weiteren Vernässung von Kulturland, insbesondere durch Biber-Stauungen, entgegengewirkt wird.

Der Bodenschutz wird während den Bauarbeiten stets gewährleistet. Abgetragener Ober- und Unterboden wird wieder eingebracht oder für Bodenverbesserungen verwendet. Im Zuge des Wasserbauprojekts werden nahe Landwirtschaftsflächen, welche durch Senken in ihrer Qualität beeinträchtigt sind, verbessert.

Durch die Wasserbaumassnahmen entsteht ein Verlust an Kulturland (KL) und Fruchtfolgeflächen (FFF). Es werden temporär 190.5 a KL / FFF und dauerhaft 224.1 a KL, resp. 167.6 a FFF beansprucht. Eine Kompensation der FFF ist gemäss dem Massnahmenblatt A_06 nicht notwendig, da es sich bei der Revitalisierung des Seebaches um ein kantonal wichtiges Ziel handelt.

6.2 Umwelt

6.2.1 Grundwasser

Die Auswirkungen werden als gering eingeschätzt, da keine Abtiefungen des Gerinnes vorgesehen sind.

6.2.2 Oberflächengewässer

Die im Projektperimeter verlaufenden Gewässer werden projektbedingt in ihrer Lage dem neuen Seebach angepasst. Weder durch den Bau noch durch den weiteren Betrieb werden die Oberflächengewässer gefährdet.

6.2.3 Flora, Fauna, Lebensräume

Das Revitalisierungsprojekt ist stark auf die Förderung der naturnahen Lebensräume ausgerichtet. Bestehende Wanderhindernisse für Fische werden zurückgebaut. Die Quervernetzung zwischen dem Gewässer und dem angrenzenden Umfeld wird optimiert. Durch die Entflechtung der landwirtschaftlichen Entwässerung und dem Wasserbau wird dem Biber ein konfliktbefreiter Lebensraum zu Verfügung gestellt.

6.2.4 Landschaft- und Ortsbildschutz

Aus Sicht Landschaft wird das Revitalisierungsprojekt begrüsst, da die Revitalisierung des Seebaches eine positive Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild hat.

6.2.5 Kulturgüterschutz

Der Lobsigensee liegt in der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbe Pfahlbauten. Der Archäologische Dienst war daher schon frühzeitig in der Planung miteingeschlossen. Allfällige Funde längs dem Seebach werden entsprechend gemeldet und dokumentiert.

6.3 Gesellschaft

Mit der Revitalisierung des Seebaches entsteht ein wertvolles Naherholungsgebiet in der Gemeinde Seedorf. Bei den neuen flachen Gewässerböschungen können Erholungssuchende das Zusammenspiel von Natur und Landwirtschaft aus erster Hand erfahren. Grosszügige Pufferstreifen und Feuchtgebiete ermöglichen es, dass eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen wieder entdeckt werden können.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Das Projekt lag vom 2. Oktober bis 6. November 2020 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Gesamthaft gingen 20 Eingaben zum Projekt ein, die soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Im Sommer / Herbst 2021 fand die Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen statt. Die Anliegen wurden in das Projekt eingearbeitet und dann im Frühling 2023 den Fachstellen zur Vernehmlassung erneut zugestellt.

Vom 7. Juli bis 7. August 2023 lag das Projekt zur öffentlichen Auflage auf der Gemeinde Seedorf auf. Gegen das Projekt gingen 3 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Zwei Einsprachen konnten an der Einigungsverhandlung bereinigt werden und wurden vollumfänglich zurückgezogen. Eine Einsprache wurde mit der Plangenehmigung behandelt und abgewiesen, da es sich um entschädigungsrechtliche Einsprachepunkte handelte, die in einem nachfolgenden Schritt (Landerwerbsvereinbarung) geregelt werden.

Die Delegiertenversammlung der Wasserbauverband Lyssbach hat an ihrer Versammlung vom 18. Juni 2024 das Projekt einstimmig beschlossen.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Nextcloud-Zugang: <https://filessharing.bvd.be.ch/index.php/s/KeCB3GWXt7yL6XW>